



Stark ■ Sozial ■ Vor Ort

Jahresbericht 2019
Landkreis Peine Jobcenter





Vorwort

Der Jahresbericht stellt die Arbeit des Jobcenters für das vergangene Jahr dar, ohne die vollständige Abbildung aller vorhandenen Angebote und Verfahren enthalten zu können. Wir präsentieren die Kerndaten und einige Aussagen, die eine besondere Aufmerksamkeit für die Integration ins und Teilhabe am Erwerbsleben beanspruchen.

Der Bericht soll Transparenz über die Aktivitäten des Jobcenters bei der Umsetzung des Sozialgesetzbuches II (SGB II) für das Gebiet des Landkreises Peine schaffen und den politischen Gremien, den arbeitsmarktpolitischen Akteuren und der Öffentlichkeit als Informationsquelle dienen.

Eine besondere Zielgruppe bleiben junge Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres „U25“, bei denen vorrangig die Schul- und Berufsausbildung im Fokus steht.

Die trotz guter Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage seit mehreren Jahren arbeitslosen und auf Arbeitslosengeld II angewiesenen Menschen bleiben weiterhin im Fokus des Jobcenters. Seit dem Jahr 2019 wird diese Zielgruppe im Rahmen des Konzeptes der Bundesregierung MitArbeit betreut. Für diese Menschen sind individuelle und oft spezielle Beratungs- und Betreuungsansätze erforderlich, um mittel- oder langfristige in das Erwerbsleben integriert werden zu können.

Bei der Integration in das Erwerbsleben spielt außerdem seit bereits vielen Jahren die Gruppe der Alleinerziehenden eine besondere Rolle, weil dieses „Merkmal“ besondere Anstrengungen sowohl der Betroffenen als auch der Beratenden erfordert.

Das gleichstellungspolitische Ziel des SGB II beinhaltet die gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern in das Erwerbsleben und wurde in der Zielvereinbarung 2019 mit besonderer Priorität versehen.

Bei nach Deutschland geflüchteten Menschen zeigte sich trotz inzwischen guter Erwerbsintegrationsquoten, dass für eine spürbare Anzahl dieser Menschen Sprache in Wort und Schrift, die Anerkennung von Schul- und Berufsausbildung sowie Kulturunterschiede auch nach einigen Jahren noch Hemmnisse darstellen können. Es bedarf einer längeren Zeitdauer, um die Integration in das Erwerbsleben möglichst nachhaltig erfolgreich abschließen zu können.

Die „Bilanz“ des Jahres 2019 finden Sie auf den folgenden Seiten.

Dirk Sommer
Fachdienstleiter

Claudia Geyer
Stellv. Fachdienstleiterin



Inhaltsverzeichnis

1. Aufgaben und Ziele	1
2. Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen	2
3. Budget/ Produkte	3
4. Personalstellen/ Personalkosten	4
5. Fort- und Weiterbildung.....	5
6. Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS).....	6
7. Widersprüche und Klagen	8
8. Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden	9
9. Bedarfsermittlungsdienst	10
10. Sanktionen	11
11. SGB II Grunddaten.....	11
12. Glossar.....	15



1. Aufgaben und Ziele

Der **Landkreis Peine** ist zugelassener kommunaler Träger für die Umsetzung des Sozialgesetzbuches II „**SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende**“.

§ 1 Absatz 1 SGB II
Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

Aufgaben und Ziele des SGB II:

- Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Personen und deren Haushaltsangehörigen stärken und somit
- dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können
- Gleichstellung von Frauen und Männern

Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II:

- Leistungen zur Beratung (§ 1 Absatz 3 Nr. 1 SGB II)
- Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung und Arbeit (§ 1 Absatz 3 Nr. 2 SGB II) und
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 1 Absatz 3 Nr. 3 SGB II)

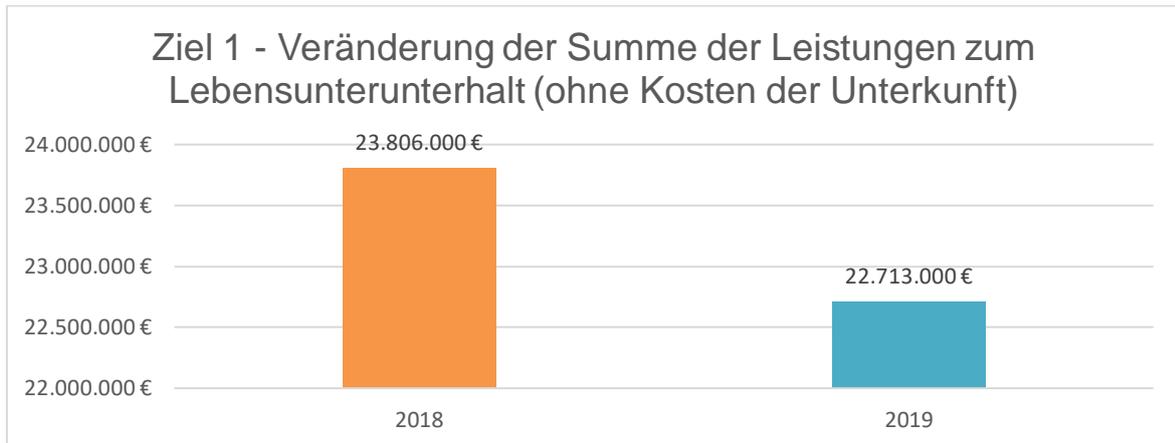
Grundsätze bei der Umsetzung des SGB II:

- Grundsatz des „Forderns“ (aktive Mitwirkungspflicht) gem. § 2 SGB II
- Grundsatz des „Förderns“ gem. § 3 SGB II (individuelle, nachhaltige und auf die Verringerung der Hilfebedürftigkeit beim Lebensunterhalt gerichtete Förderung bei der Eingliederung in Arbeit)
- Dienstleistungen, Geldleistungen, Sachleistungen (Leistungsformen gem. § 4 SGB II)
- Nachrangigkeit der SGB II- Leistungen gegenüber anderen möglichen Leistungen, einschließlich anderer öffentlicher Sozialleistungen (§ 5 SGB II)

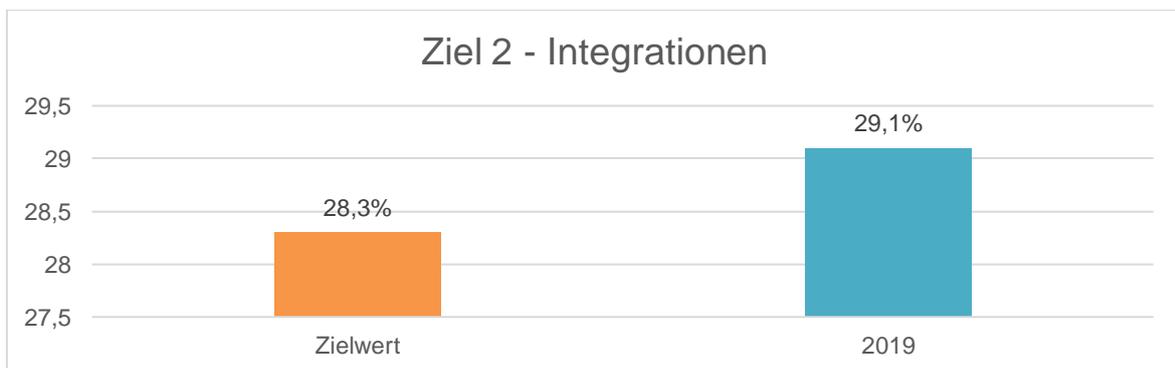
Jährliche Zielvereinbarungen sind seit 2011 bundesweit für alle Jobcenter verpflichtend (§ 48 b SGB II). Die Zielvereinbarungen, die zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Peine abgeschlossen werden, stellen SGB II-Handlungsschwerpunkte dar und setzen Prioritäten für die Eingliederungsstrategien und Konzepte des Jobcenters.

Die **kommunalen Ziele** für den Landkreis Peine werden im produktorientierten Budgethaushalt dargestellt.

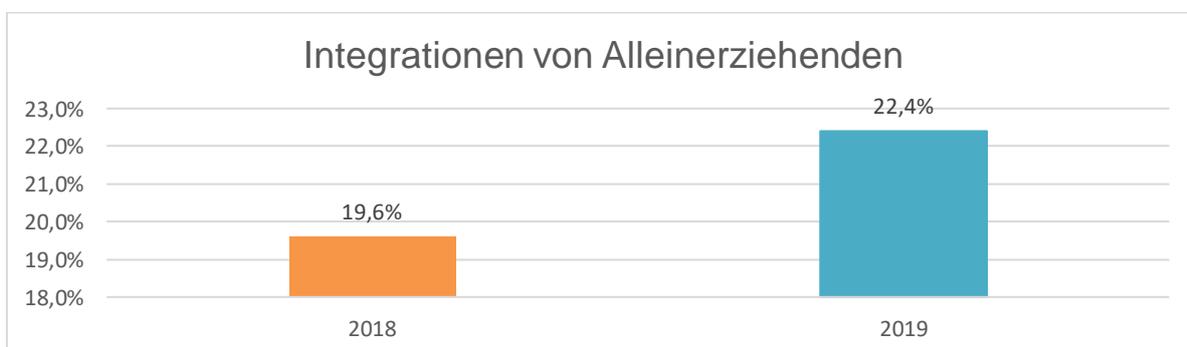
2. Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen



Das Jobcenter Peine konnte die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt um 1.092.472€ gegenüber dem Vorjahr senken.



Das Jobcenter Peine hat im Jahr 2019 1.794 Integrationen. Dies entspricht einer Integrationsquote von 29,1 % und liegt somit 0,8 % über der Zielvorgabe mit dem Land Niedersachsen.



Neben den drei Hauptzielen sind die Integrationen von Alleinerziehenden eine Ergänzungsgröße des Jobcenter Peine. Im Jahr 2019 konnte die Integrationen um 2,8 % gesteigert werden.

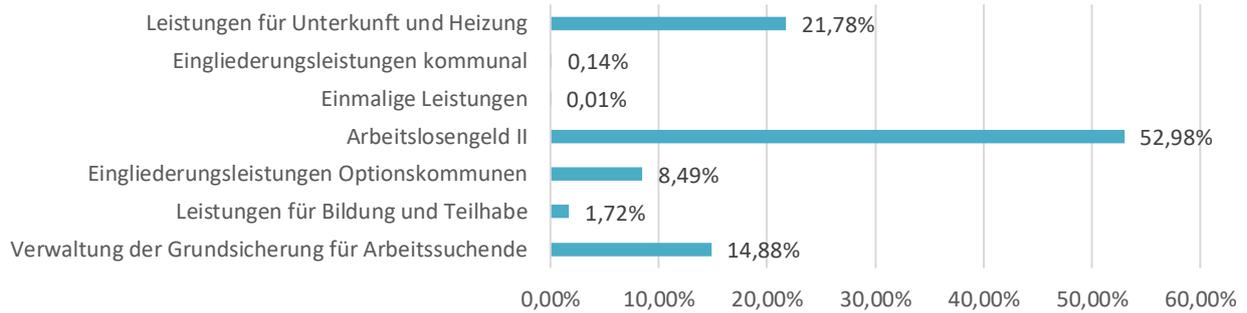


Die Anzahl an Personen aus dem Langzeitleistungsbezug beträgt im Jahr 2019 4.267 und liegt somit 0,7 % unter dem Zielwert. Demnach wurde das vereinbarte Ziel mit dem Land Niedersachsen für das Jahr 2019 erreicht.

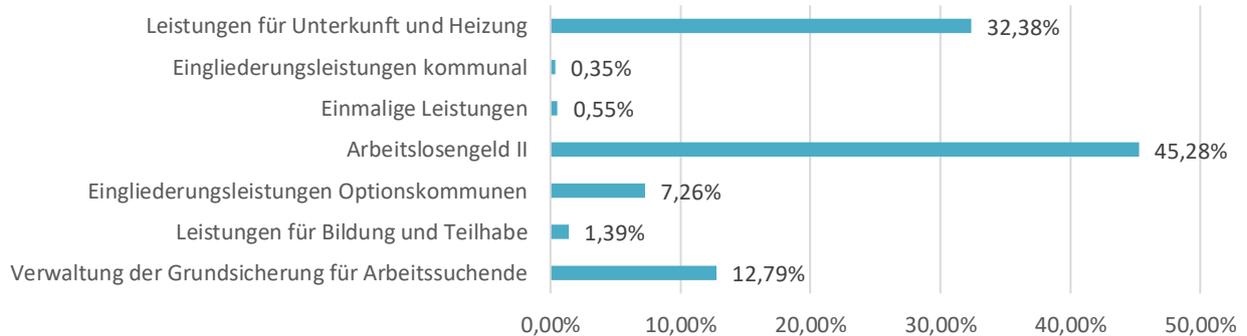
3. Budget/ Produkte

Budget/ Produkte					
2019 (vorläufige Ergebnisse)					
Produkt	Einnahmen (in €)	Ausgaben (in €)	Ergebnis (in €)	Budget (in €)	Differenz zum Budget (in €)
Leistungen für Unterkunft und Heizung	12.704.786,78	22.093.742,31	-9.388.955,53	-13.033.700	3.644.744,47
Eingliederungsleistungen kommunal	79.568,22	235.996,39	-156.428,17	-291.000	134.571,83
Einmalige Leistungen	4.176,71	378.545,92	-374.369,21	-736.300	361.930,79
Arbeitslosengeld II	30.901.130,11	30.901.130,11	0	0	0
Eingliederungsleistungen Optionskommunen	4.951.801,21	4.951.801,21	0	0	0
Leistungen für Bildung und Teilhabe	1.005.006,67	950.661,74	54.344,93	61.800	-7.455,07
Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende	8.679.901,38	8.726.566,49	-46.665,11	-1.013.300	966.634,89
Jobcenter insgesamt:	58.326.371,08	68.238.444,17	-9.912.073,09	-15.012.500,00	5.100.426,91

Verteilung Einnahmen 2019 auf die Produkte



Verteilung Ausgaben 2019 auf die Produkte



4. Personalstellen/ Personalkosten

Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019	Veränderungen
Anzahl Planstellen	134,75	134,75	0
Ist Vollzeitäquivalente	128,04	127,34	-0,7
Anzahl Mitarbeiter*innen	139	139	0
davon weiblich	98	94	-4
davon männlich	41	45	+4
Vollzeitkräfte	107	94	-13
Teilzeitkräfte	32	45	+13
unbefristet Beschäftigte	139	139	0
befristet Beschäftigte	0	0	0
Personalkosten	2018	2019	Veränderungen
Summen (vorläufiges Ergebnis):	7,79 Mio. €	7,87 Mio. €	+80 Tsd. € (+1 %)

Im Bereich „Integration Erwerbsleben“ wurde der Personaleinsatz trotz sinkender Anzahl der zu integrierenden Menschen nicht verringert. Grund dafür ist die Umsetzung des Konzeptes MitArbeit der Bundesregierung.



Im Jahr 2019 ist die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften entgegen der Prognose spürbar gesunken, so dass Planstellen im Bereich „Sicherung Lebensunterhalt“ nach einem Personalwechsel z.T. unbesetzt bleiben oder mit Teilzeitbeschäftigten neu besetzt werden konnten.

Im Bereich „Zentrale Aufgaben“ hat im Jahr 2019 demgegenüber eine Personalverstärkung stattgefunden, da das Digitalisierungsprojekt inkl. Beschaffung einer neuen Fachsoftware konkret gestartet wurde und noch mehrere Jahre beanspruchen wird.

Die Beschäftigtenquoten in Teilzeit (32 %) sowie in Telearbeitszeitleistung (33 %) sind seit einigen Jahren spürbar steigend. 15 neue Kollegen*innen begannen im Jahr 2019 ihren Dienst im Jobcenter. Neu hinzu kamen noch zwei Studierende „Soziale Arbeit“, die im Rahmen ihrer praktischen Studienzeiten seit Oktober 2019 im Jobcenter Peine ausgebildet werden.

13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verließen im Jahr 2019 das Jobcenter Peine aus verschiedenen Gründen. Im Bereich „Leistungen zum Lebensunterhalt“ gab es mit fünf „Zugängen“ und sieben „Abgängen“ sowie in der Abteilung „Integration Erwerbsleben“ (+7/ -3) eine etwas geringere **Personalfluktuations** als in den Vorjahren. Im Bereich „zentrale Aufgaben“ waren die Veränderungen (+3/ -3) etwas niedriger als im Vorjahr.

Das **Durchschnittsalter** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jobcenter Peine beträgt 44 Jahre, wobei 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Altersgruppe U25 und 31 Kolleginnen und Kollegen zur Gruppe 55+ gehören.

Im Jahr 2019 fielen im Jobcenter Peine **3.433 Krankheitstage** an. Dies entspricht einer Krankheitsausfallquote von 6,8 % im Jahresdurchschnitt – ohne Kuren bzw. Rehabilitationsverfahren. Gegenüber dem Vorjahr mit 4.205 Krankheitstagen (8,2 %) hat damit eine spürbare Verringerung stattgefunden.

5. Fort- und Weiterbildung

Auszubildende

Im Rahmen ihrer Ausbildung zum/ zur Verwaltungsfachangestellten bzw. des Studiums beim Landkreis Peine wurden sieben Auszubildende und Anwärterinnen und Anwärter in 2019 im Jobcenter Peine ausgebildet.

Die Ausbildungsabschnitte umfassten einen Zeitraum von einem bis maximal vier Monate; der Einsatz der Auszubildenden sowie Anwärterinnen und Anwärter dauerte im Jobcenter insgesamt 16 Monate (2018: 14 Monate). Die Ausbildungsschwerpunkte beinhalteten die Gebiete der Rechtsanwendung des allgemeinen und des besonderen Sozialrechts der Grundsicherung für Leistungsberechtigte des SGB II sowie des Sozialrechtsverfahrens.



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Fort- und Weiterbildung		
Themengebiete	Teilnehmer*innen	Zeitaufwand in Tagen
SGB II-Recht	61	91
EDV, Statistik, Benchmarking	16	32
Vermittlung u. Eingliederung in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt	62	159
Kommunikation, Deeskalation, Interkulturelle Kompetenzen	40	70
Organisation und Führung	3	5
Summe:	182	357

Eine besondere Priorität liegt seit Jahren im Bereich der Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Aktuelle Wissensstände sind eine wichtige Voraussetzung für eine adäquate Beratung und Betreuung der Zielgruppen im SGB II. Daher wurden in 2019 für Fort- und Weiterbildung 50.000 Euro (2018: 34.000 Euro) investiert. Die Fortbildungen wurden entweder als Inhouse-Veranstaltung mit externen Dozenten oder außer Haus bei Anbietern*innen durchgeführt.

Um die Nachhaltigkeit und den Erfolg der erlernten Inhalte messen zu können, wird von den teilnehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Fortbildungsbericht erstellt. Dokumentiert wird die Qualität der Fortbildungsinhalte sowie der jeweiligen Dozierenden und der persönliche Nutzen der Fortbildung. Die Dokumentationen werden ausgewertet und die Ergebnisse fließen unmittelbar in die Fortbildungsplanungen ein.

6. Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS)

Zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und dem Landkreis Peine wurde im Rahmen der Zulassung als „kommunales Jobcenter“ eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Diese sieht in § 5 Verwaltungsvereinbarung „Finanzkontrolle“ u.a. die Einrichtung eines sog. Verwaltungs- und Kontrollsystems vor, das bestimmte Prüfvorgaben enthält. Die vereinbarten Prüfsysteme entsprechen den Grundsätzen einer Kommunalverwaltung.

Interne VKS-Prüfungen	Prüfrichtwert	Ist 2019	Differenz
Arbeitslosengeld II			
Neuanträge	26	41	+15
Laufende Fälle	519	529	+10
Eingliederungsleistungen			
Prüfungen Eingliederung	-	1.141	-

- Für den Bereich der Leistungen zum Lebensunterhalt konnte der Richtwert des Bundes (1 % der lfd. Fälle; im Jahresschnitt 4.326 monatlich; jährlich durch die Innenrevision prüfen zu lassen) insgesamt erreicht werden. Der weitere Richtwert des Bundes (3 % der Neuanträge (850) jährlich durch die Innenrevision prüfen zu lassen) wurde ebenfalls erreicht



- Der Bereich der Leistungen zum Lebensunterhalt war im Laufe des Jahres 2019 weiterhin mit verschiedensten Auswertungen, die zumindest eine jeweilige Kurz- bzw. Sichtprüfung der betroffenen Fälle erforderlich machte, in die Arbeitsabläufe eingebunden. Im Rahmen dieser jeweiligen Kurzprüfungen wurden auch bestehende offensichtliche Korrekturerfordernisse, wie beispielsweise in Bezug auf Sozialgeldbezug, Einkommensbereinigungen und Krankenversicherung jeweils an die Sachbearbeitung zur weiteren inhaltlichen Prüfung und Korrektur übergeben
- Des Weiteren fanden monatliche Prüfungen der Sozialversicherungszahlungen statt, die auf Plausibilität geprüft wurden. Darin enthaltene bzw. erkennbare Unstimmigkeiten wurden der Leistungssachbearbeitung zur vollständigen Prüfung und Korrektur übergeben
- Im Bereich der Leistungen zur Eingliederung ins Erwerbsleben wurden sieben neue Kolleginnen und Kollegen zum Thema Überprüfung des sicheren Verwaltungshandelns nach der Einarbeitung geprüft
- Im laufenden Jahr 2019 wurde das Verfahren weiterentwickelt. Zusätzlich zu den bereits durchgeführten Prüfungen nach ca. 5,5 Monaten wurde aufgrund der Erkenntnisse aus den bisherigen Prüfergebnissen eine vorgeschaltete Prüfung nach 2,5 bis 3 Monaten eingeführt, um frühzeitiger intervenieren zu können. Mit dem neuem Prüfverfahren wurde im 4. Quartal 2019 begonnen. Es wurden drei neue Kolleginnen und Kollegen geprüft. Laut den Rückmeldungen von den geprüften Kolleginnen und Kollegen wird das neue Verfahren als positiv betrachtet, da hierdurch das Einschleichen von Verfahrensfehlern innerhalb der Einarbeitungszeit verhindert wird. Weitere Erkenntnisse werden erst nach Abschluss der 2. Prüfung innerhalb der Einarbeitungszeit ersichtlich sein, welche im 1. Quartal 2020 stattfinden werden
- Um die Verbesserung der Datenqualität weiterhin zu steigern wurde ein Verfahren entwickelt, bei dem die Überprüfung der Qualität im Neukundenprozess ab Juni 2019 standardisiert eingeführt wurde. Ziel der Prüfung ist es, Informationen darüber zu erhalten, ob der Neukundenprozess optimal durchgeführt wird. Mögliche Fehlerquellen können so frühzeitig erkannt und erforderliche Korrekturen zeitnah eingeleitet werden
- Gerade am Anfang der Zusammenarbeit des Arbeitsvermittlers mit den Kundinnen und Kunden werden die Weichen für eine qualitative Vermittlung gestellt. Durch eine frühzeitige Aktivierung der Kundinnen und Kunden kann mit einer schnellen Integrationsarbeit begonnen werden. Auch evtl. mögliche notwendige Änderungen in hausinternen Arbeitshilfen/ Checklisten können so schneller erkannt werden. Durch die präventivere Prüfweise wird davon ausgegangen, dass sich evtl. vorhandene Fehlerquellen schneller abstellen lassen und sich innerhalb der Arbeitsweisen nicht verfestigen
- Weiterhin wurde eine erneute Schwerpunktprüfung zur Einhaltung des Verfahrens bei einer Erwerbsunfähigkeit von Kundinnen und Kunden sowie zwei Prüfungen zum Thema Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Funktionsaufgaben durchgeführt



- Seitens der Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler wurden in den jeweiligen Prüfbereichen Korrekturen in der Datenpflege vorgenommen, soweit diese notwendig waren. Die Vornahme der Korrekturen wurde seitens VKS zur Eingliederung ins Erwerbsleben laufend nachgehalten
- Zusätzlich zu den Prüfungen von laufenden Fällen und Neuanträgen im Bereich der Leistungen zum Lebensunterhalt und den Fallprüfungen im Bereich Leistungen zur Eingliederung erfolgten diverse Einbindungen in interne Verwaltungsabläufe (hier beispielsweise Vordruckwesen, Datenpflege und –abgleich der vorhandenen Bearbeitungsprogramme Open Prosoz und comp.ASS, Überarbeitung der bestehenden Wissensdatenbank und Bearbeitungsabläufe). In diesem Rahmen, und auch durch weitere themenbezogene Auswertungen, wurden Korrekturen vorgenommen und Hilfestellungen aufgezeigt, die eine höhere Effizienz bzw. eine geringere Fehlerquote herbeiführen. Eine weitere Einbindung in die noch laufenden und geplanten Prozesse ist auch im Jahr 2020 zu erwarten und eingeplant
- Die Prüfungen der Innenrevision wurden durch ein systematisch-methodisches Vorgehen durchgeführt und festgestellte Bearbeitungsfehler im Einzelfall sofort korrigiert. Soweit aufgrund der Datenbankauswertungen systematische Fehler oder sonstige Fehlerhäufungen festgestellt wurden, konnten diese dem Grunde nach abgestellt werden. Dieses erfolgte über die jeweilige Abteilungsleitung und die Arbeitsgruppen der Teamleitungen für die jeweiligen Bereiche
- Ein wichtiger Grund für die VKS-Prüfungen ist es, aus „Fehlern zu lernen“ und die lfd. Sachbearbeitungsqualität zeitnah und spürbar zu verbessern

7. Widersprüche und Klagen

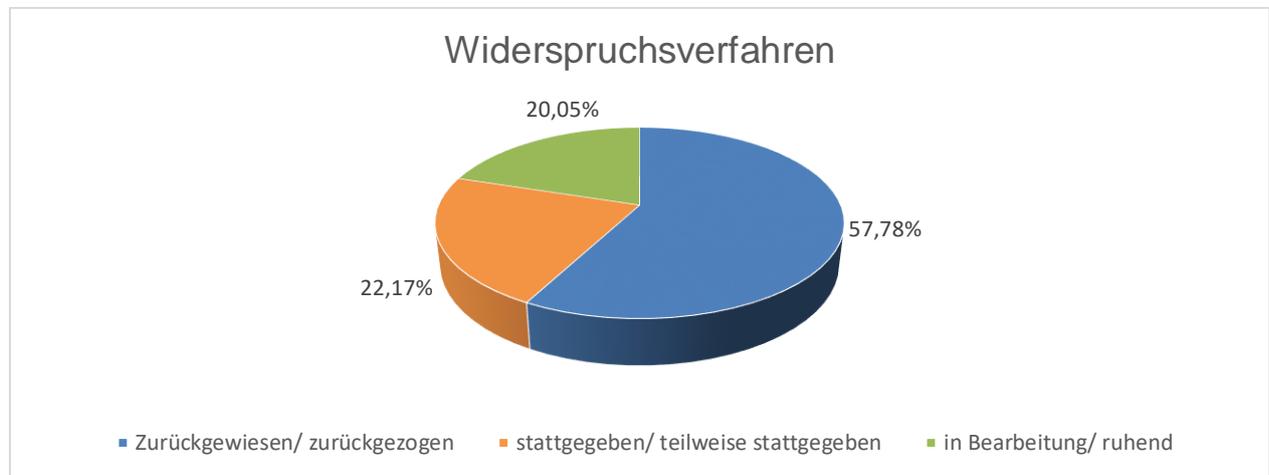
	2019	2018	Quote bezogen auf BG	Quote bezogen auf Personen
Widersprüche	803	984	18,56 % (21,34 %)	8,73 % (10,09 %)
Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz	17	33	0,39 % (0,71 %)	0,18 % (0,34 %)
Klageverfahren	158	161	3,65 % (3,49 %)	1,72 % (1,65 %)

Die Anzahl der eingegangenen Widersprüche, Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz und Klagen ist im Jahr 2019 wieder leicht gesunken, aber weiterhin hoch. Die Quoten haben sich gegenüber den Zahlen des Vorjahres nur geringfügig verändert (siehe Tabellenangaben in Klammern).

Widerspruchsentscheidungen	2019		2018	
	absolut	relativ	absolut	relativ
zurückgewiesen/ zurückgezogen	464	57,78 %	577	58,64 %
stattgegeben/ teilweise stattgegeben	178	22,17 %	209	21,24 %
in Bearbeitung/ ruhend	161	20,05 %	198	20,12 %
Summe:	803	100,00 %	984	100,00 %



Im Jahr 2019 waren weiterhin die Anpassung und Rückforderungen/ Aufhebungen und Erstattungen von Leistungen (185), die Kosten der Unterkunft (114) sowie die Einkommensanrechnungen (104) Schwerpunkte bei den Widersprüchen. Sanktionen (66) waren hingegen nicht so häufig der Widerspruchsgrund.



Im Jahr 2019 wurden wieder mehr als die Hälfte (57,78 %) der eingelegten Widersprüche zurückgewiesen oder von dem/ der Leistungsberechtigten selbst zurückgezogen. Von den Widersprüchen des Jahres 2018 wurden durch die fortschreitende Sachbearbeitung inzwischen 71,03 % zurückgewiesen oder zurückgezogen. Die Zahl der noch zu bearbeitenden Widersprüche hat sich 2019 gegenüber 2018 nur geringfügig verändert.

8. Beschwerden und Dienstaufsichtsbeschwerden

Während sich Widersprüche und Klagen stets gegen leistungsrechtliche Entscheidungen des Jobcenters richten, richten sich Beschwerden oder Dienstaufsichtsbeschwerden gegen persönliches Fehlverhalten oder Pflichtverletzungen der im Jobcenter arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Beschwerden von Kunden*innen	2019	2018
Gesamtanzahl der Beschwerden:	24	26
Bearbeitungsdauer	7	5
Fehlverhalten von Mitarbeitern*innen im Umgang mit Leistungsberechtigten	10	14
Allgemeine Kritik zum SGB II und dessen Umsetzung	6	6
Einhaltung des Sozialdatenschutzes	1	1



Alle förmlichen Dienstaufsichtsbeschwerden konnten in 2019 als unbegründet zurückgewiesen werden.

Beschwerden von Mitarbeiter*innen	2019	2018
Gesamtanzahl von Beschwerden:	12	8
Verbale persönliche bzw. telefonische Bedrohung	4	2
Beleidigungen	5	3
Aggressives Verhalten	3	3

Das Mitarbeiterbeschwerdeverfahren ist innerhalb des Jobcenters systematisiert. Je nach Art und Schwere des Vorfalls sind unterschiedliche Handlungsinstrumente vorhanden. Maßnahmen können vom "Hinweis von der Fachdienstleitung auf angemessenen Umgang miteinander" (Gespräch mit der Kundin oder dem Kunden), über ein befristetes Hausverbot bis hin zu einer Strafanzeige reichen. Im Jahr 2019 waren persönliche Gespräche, schriftliche oder mündliche Hinweise der Fachdienstleitung, z. T. mit Strafandrohung im Wiederholungsfall, die angemessenen Maßnahmen.

9. Bedarfsermittlungsdienst

Prüfungsbereich	2019	2018
Prüfung der Notwendigkeit und des Umfangs beantragter Beihilfen	491	514
Abgrenzung Bedarfsgemeinschaft/ Haushaltsgemeinschaft	72	80
Überprüfung von Wohnungsverhältnissen, z.B. der Wohnfläche	59	61
Ermittlung des tatsächlichen Aufenthaltes	83	93
Feststellung von verschwiegenem Einkommen	3	6
Sonstiges, z.B. Briefzustellung	92	47
Summe:	800	801

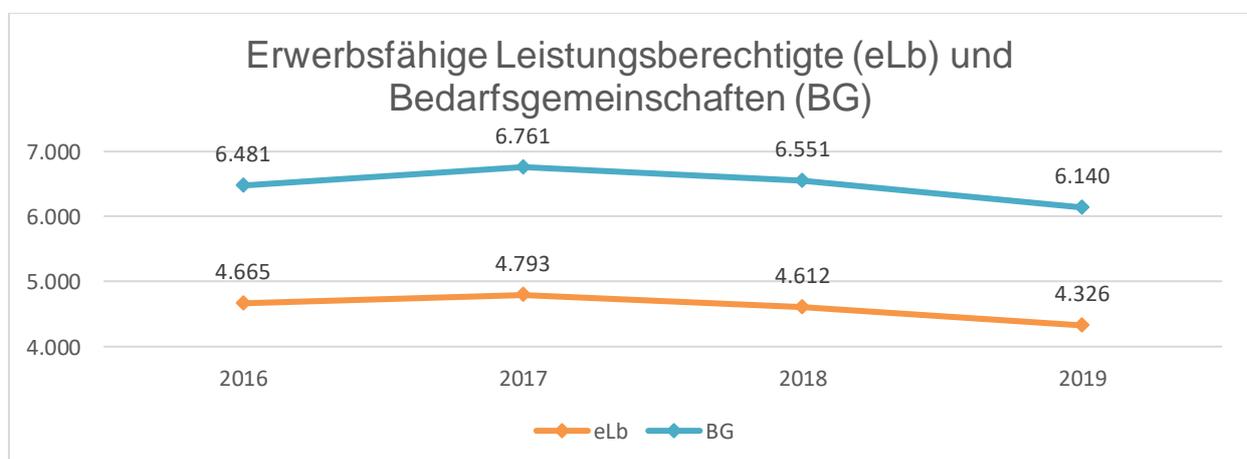
Der Bedarfsermittlungsdienst (BED) hat die Aufgabe, Verdachtsfälle auf Leistungsmissbrauch zu erkennen und zu beseitigen sowie zur Sachstandermittlung beratend tätig zu sein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BED überprüfen insbesondere die Anspruchsvoraussetzungen von Personen für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Das umfasst auch die Sachverhalte, die nicht allein aufgrund der Aktenlage beurteilt werden können.

10. Sanktionen

Sanktionen		
Gruppe	2019	2018
Sanktionen (Ø monatlich wirksam)	276	285
männlich	171	187
weiblich	105	98
davon Jüngere unter 25 Jahren	95	86
davon 50 Jahre und älter	25	34
Sanktionshöhe		
Unter 100 €	167	181
100 € bis unter 200 €	60	48
200 € bis unter 300 €	17	20
300 € und mehr	31	35

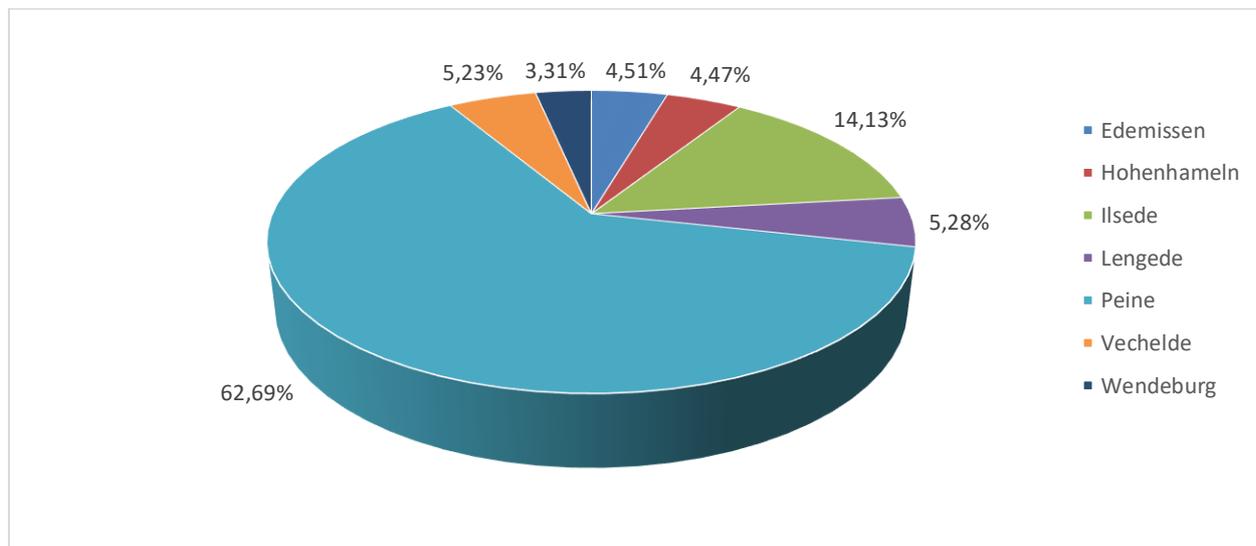
11. SGB II Grunddaten

SGB II Leistungsberechtigte und Bedarfsgemeinschaften			
Jahresdurchschnittswerte	2019	2018	Veränderung in %
Leistungsberechtigte (Gesamt)	9.232	9.718	-5,00 %
davon männlich	4.603	4.852	-5,13 %
davon weiblich	4.628	4.866	-4,89 %
davon Jüngere unter 25 Jahren	4.260	4.269	-0,21 %
- davon unter 15 Jahren	2.886	2.843	+1,51 %
davon Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)	6.140	6.551	-6,27 %
davon nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	3.091	3.167	-2,40 %
Bedarfsgemeinschaften	4.326	4.612	-6,20 %





Gemeinde	2019	2018
Bedarfsgemeinschaften (Gesamt)	4.326	4.612
Edemissen	195	201
Hohenhameln	194	206
Ilsede	611	672
Lengede	228	240
Peine	2.712	2.876
Vechelde	226	273
Wendeburg	143	146

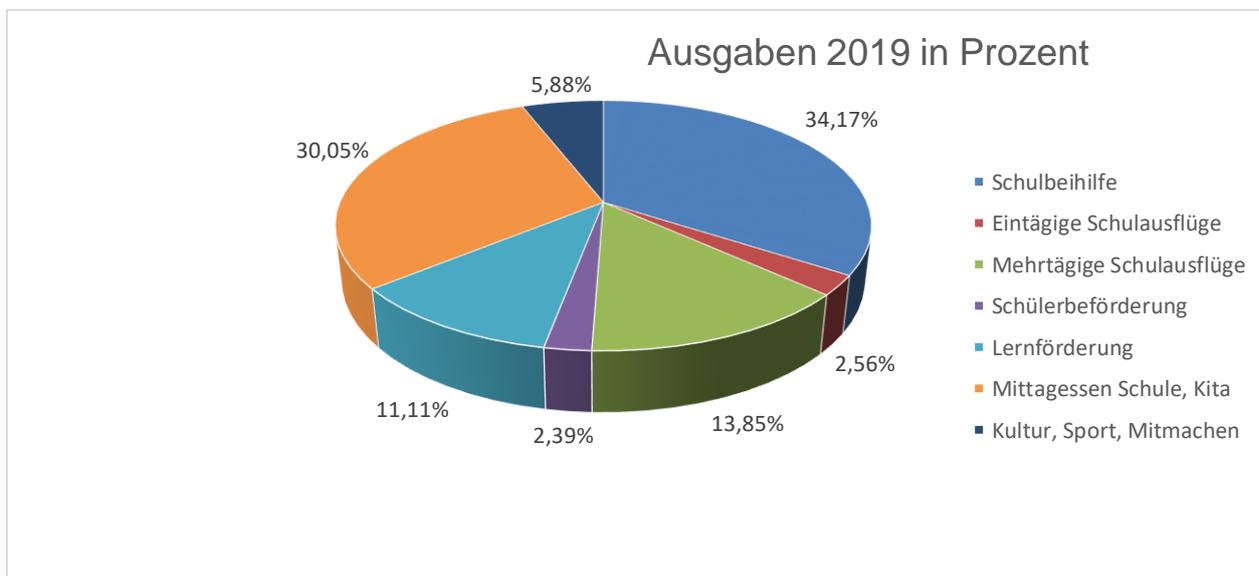


Arbeitslosenzahlen			
Arbeitslose Personen Mittelwert	SGB III	SGB II	Gesamt
2019	1.153	2.052	3.205
2018	1.182	2.245	3.426
Arbeitslosequote bezogen auf			
Alle zivilen Erwerbspersonen 2019	1,59 %	2,83 %	4,43 %
Alle zivilen Erwerbspersonen 2018	1,67 %	3,14 %	4,80 %
Abhängige zivile Erwerbspersonen 2019	1,75 %	3,13 %	4,88 %
Abhängige zivile Erwerbspersonen 2018	1,81 %	3,44 %	5,24 %

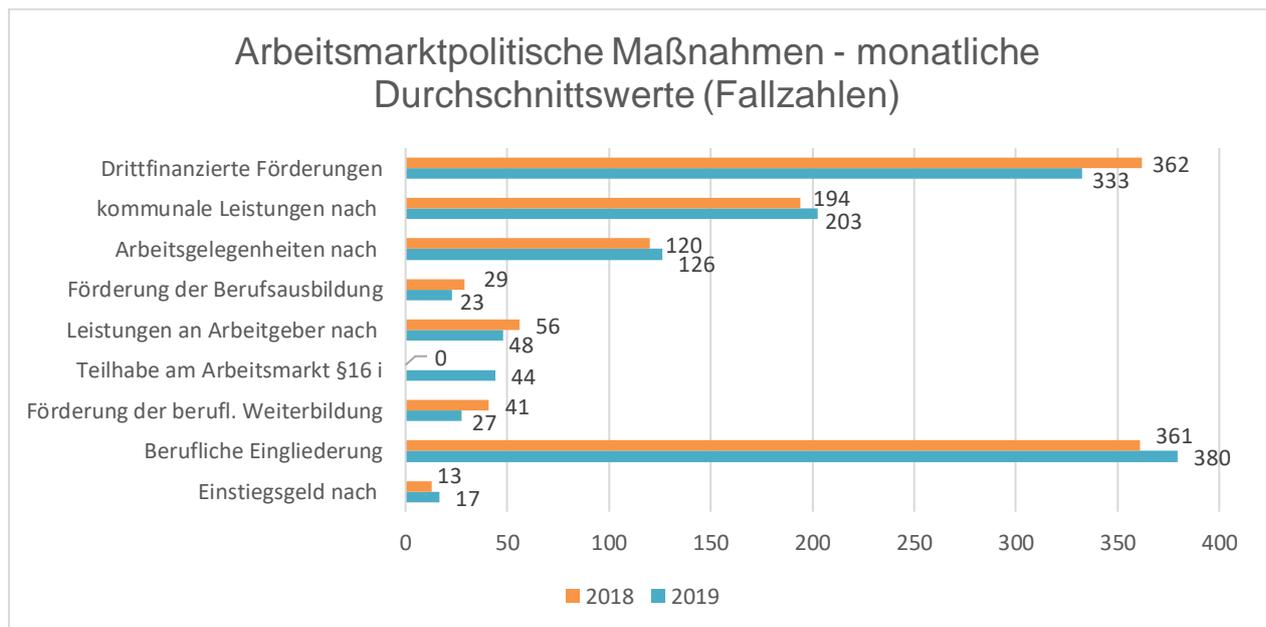
Arbeitslosigkeit nach Personengruppen			
Mittelwerte 2019	SGB III	SGB II	Gesamt
Arbeitslose (Gesamt)	1.153	2.052	3.205
davon männlich	642	1.085	1.727
davon weiblich	511	967	1.478
davon Jüngere unter 25 Jahren	153	184	337
davon 50 Jahre und älter	480	585	1.065
Davon Ausländer*innen	137	675	812

Leistungen zum Lebensunterhalt		
Einkommen		
Monatsdurchschnittswerte der Jahre	2019	2018
Personen mit Einkommen (Gesamt)	5.818	6.091
davon männlich	2.882	3.028
davon weiblich	2.936	3.063
davon Jüngere unter 25 Jahren	3.890	4.042
davon 50 Jahre und älter	633	672
Einkommensarten		
Nicht selbstständige Erwerbstätigkeit	1.479	1.732
Selbstständige Erwerbstätigkeit	113	118
Arbeitslosengeld (SGB II)	86	94
Unterhalt	996	1.029
Kindergeld	3.727	3.869
Rente	205	200
Sonstiges Einkommen	354	383

Bildung und Teilhabe (BuT) SGB II		
Ausgaben in Euro		
	2019	2018
Schulbeihilfe	298.512,69	232.811
Eintägige Schulausflüge	22.339,73	17.885
Mehrtägige Klassenfahrten	120.999,44	133.934
Schülerbeförderung	20.844,28	23.019
Lernförderung	97.048,15	58.411
Mittagessen Schule, Kita	262.517,00	219.243
Kultur, Sport, Mitmachen	51.342,68	42.649
Summe:	873.603,97	727.952



Maßnahmen nach Personengruppen – monatlich Durchschnittswerte (Fallzahlen)		
	2019	2018
Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen (Gesamt)	1.174	1.176
männlich	630	682
weiblich	544	493
davon Jüngere unter 25 Jahren	263	246
davon 50 Jahre und älter	221	203





12. Glossar

Wer ist arbeitslos?

Arbeitslos sind Arbeitssuchende ab 15 Jahren bis zur Regelaltersgrenze, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder nur in einem Beschäftigungsverhältnis mit weniger als 15 Wochenstunden stehen Teilnehmer*innen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie Personen, die aus anderen Gründen der Vermittlung nicht zur Verfügung stehen, gelten nicht als arbeitslos. Maßgeblich für die Erhebung der Daten ist der Arbeitslosenbestand am Meldetag zur Arbeitsmarktstatistik.

Wer sind zivile Erwerbspersonen?

Unter zivilen Erwerbspersonen werden statistisch alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten inkl. der Auszubildenden, geringfügig Beschäftigten, Beamten (ohne Soldaten), Selbständigen und mithelfende Familienangehörigen sowie (registrierte) Arbeitslosen zusammengefasst.

Begriffsdefinitionen Arbeitslose SGB III/ SGB II

Arbeitslose, die Arbeitslosengeld gemäß SGB III aus der **Arbeitslosenversicherung** erhalten, sowie Arbeitslose, die keinen Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld haben, sondern ausschließlich Anspruch auf Hilfe bei der Arbeitsvermittlung besitzen, werden dem Rechtskreis **SGB III** zugeordnet. Zum Rechtskreis **SGB II** gehören die Arbeitslosen, die Leistungen aus der **steuerfinanzierten** Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II beziehen.

Wer bildet eine Bedarfsgemeinschaft?

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht dauernd getrennt lebende Partner*innen sowie die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Weiterhin zählen zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder ihrer Partner, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Was bedeutet eine Sanktion?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind nach dem Sozialgesetzbuch II verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Sie müssen sich dazu aktiv um eine Arbeit oder Ausbildung bemühen und an allen zumutbaren Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken. Kommen erwerbsfähige Leistungsberechtigte diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, kann dies eine Sanktion in Form einer Minderung von bis zu 30 % des maßgebenden Regelbedarfs zur Folge haben.

Eine Sanktion kann einen Zeitraum von bis zu drei Monaten umfassen.

Um die notwendigen Schritte zur Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung zu klären, sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte verpflichtet, auf Einladung zu Terminen im Jobcenter sowie zu ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen zu erscheinen. Kommen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ohne wichtigen Grund nicht zu einem Termin, wird der maßgebliche Regelsatz um 10 % für drei Monate gekürzt.



Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die erwerbsfähig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und ihren eigenen und den Lebensunterhalt der mit in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen können. Erwerbsfähig ist, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung gehindert ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Hilfebedürftige Personen unter 15 Jahren und Personen ab 15 Jahren, die nicht erwerbsfähig sind, gelten als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEflb)

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren), bzw. aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit oder evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder (nEf) einer BG bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten. In Abgrenzung zum nEf nach dem SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in einer BG mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.

Hilfebedürftigkeit von Personen nach dem SGB II

Hilfebedürftig ist nach § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Regelbedarf

Der Regelbedarf umfasst die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Er umfasst als monatlicher Pauschalbetrag nach § 20 SGB II insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dazu zählt auch in vertretbarem Maße eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf ist Teil des Arbeitslosengeldes II bzw. des Sozialgeldes für erwerbsfähige (eLb) bzw. nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEf). Eine Differenzierung erfolgt nach der Struktur der Bedarfsgemeinschaft (BG) und dem Alter der BG-Mitglieder. Die Pauschalen werden grundsätzlich zum 01. Januar jeden Jahres angepasst.

Zielvereinbarung mit dem Land Niedersachsen - Kennzahlen

Seit dem Jahr 2011 sind alle Jobcenter verpflichtet, eine Zielvereinbarung mit dem Land abzuschließen. Diese Zielvereinbarung ist darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu vermindern und insbesondere die Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden.



Ziel 1 – Kennzahl 1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt, ohne Kosten der Unterkunft (KdU)

Die Kennzahl misst im Rahmen des Kennzahlenvergleiches für das jeweilige Jobcenter die Veränderung der Hilfebedürftigkeit zwischen dem aktuellen betrachteten Monat (Bezugsmonat) und dem gleichen Monat des Vorjahres (Bezugsmonat des Vorjahres).

Ziel 2 – Kennzahl 2 Integrationsquote

Ist die Summe der Integrationen in den vergangenen 12 Monaten geteilt durch den durchschnittlichen Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den vergangenen 12 Monaten. Als Integrationen im Sinne der Kennzahlen nach § 48 a SGB II werden nur diejenigen Übergänge in Erwerbstätigkeit gezählt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, die Hilfebedürftigkeit – auch längerfristig – zu überwinden. Erfasst wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit, auch wenn diese durch Beschäftigung begleitende Leistung wie Eingliederungszuschuss oder Einstiegsgeld gefördert wird.

Ziel 3 – Kennzahl 3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehende

Ist die Zahl der Langzeitleistungsbeziehende im Bezugsmonat geteilt durch die Zahl der Langzeitleistungsbezieher im Bezugsmonat des Vorjahres. Langzeitleistungsbeziehende (LZB) sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.

Jahresfortschrittswert

Ist die Summe der Monatswerte von Jahresbeginn bis zum aktuellen Bezugsmonat.